

Beurteilungsfähigkeit der Prüfer nicht einschränken soll. Im Prüfungsbericht ist ferner darzulegen, inwieweit und aus welchen Gründen Feststellungen früherer Prüfungsberichte noch unerledigt sind. Außerdem ist zu berichten, wann der Vorjahresabschluss festgestellt wurde und wie seine Veröffentlichung erfolgt ist. Die Erläuterung der Jahresabschlussposten (Bilanz, Erfolgs- und Finanzrechnung) erfolgt als Anlage zum Prüfungsbericht. Der Prüfungsbericht ist vom zuständigen Geschäftsführungsmittelglied der RP-Stelle und der Prüfungsleitung zu unterzeichnen. Die RP-Stelle übersendet den Prüfungsbericht unter Beifügung des geprüften Jahresabschlusses mit Anhang und Lagebericht sowie des beantworteten Fragenkatalogs nach § 53 HGrG unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der Aufsicht und der geprüften IHK.

8. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und am 31. Dezember 2032 außer Kraft. Sie gilt erstmals für Prüfungen, die ab dem 1. Januar 2026 beginnende Geschäftsjahre betreffen. Für Prüfungen, die vor dem 1. Januar 2025 endende Geschäftsjahre betreffen, ist die IHK-Prüfungsrichtlinie vom 30. November 2018 (GAbI. S. 740) anzuwenden.

GAbI. S. 1095

Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Unterrichtung im Gaststättengewerbe (VwV Gaststättenunterrichtung)

Vom 3. Dezember 2025 – Az.: WM 53-44-144/219/5 –

1 Ziele

Auf der Grundlage von § 3 Absatz 3 Landesgaststättengesetz (LGastG) vom 18. November 2025 (GBl. Nr. 119) werden in dieser Verwaltungsvorschrift die näheren Bestimmungen zur Gaststättenunterrichtung, insbesondere zu den Einzelheiten des Verfahrens sowie zu den Ausnahmen von der Nachweispflicht, getroffen.

Durch diese Verwaltungsvorschrift soll eine landesweit einheitliche Durchführung des Unterrichtungsverfahrens durch die Industrie- und Handelskammern sichergestellt werden.

2 Persönlicher Anwendungsbereich

Der zur Teilnahme an einer Gaststättenunterrichtung verpflichtete Personenkreis wird in § 3 Absatz 1 LGastG festgelegt. Danach muss die Person, die ein stehendes Gaststättengewerbe betreiben will, bei der Gewerbeanzeige den Nachweis über eine absolvierte Unterrichtung im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift erbringen.

Wer die Abschlussprüfung in einer der in der Anlage aufgeführten beruflichen oder wissenschaftlichen Ausbildungen bestanden hat, ist von der Pflicht zur Teilnahme an einer Unterrichtung befreit.

Das Wirtschaftsministerium kann die Liste der Ausbildungsabschlüsse in der Anlage bei Bedarf anpassen. Die jeweils geltende Fassung wird auf der Internetseite des Wirtschaftsministeriums bekannt gemacht.

3

Gegenstand der Unterrichtung

Zum Schutz der Gäste vermittelt die Gaststättenunterrichtung in den Grundzügen Kenntnisse insbesondere über die für den Betrieb von Gaststättengewerben notwendigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften und bietet den künftigen Gastgewerbetreibenden eine Orientierung über die Pflichten und Befugnisse aus dem Bereich des Verbraucherschutzrechts sowie anderer Rechts- und Sachgebiete mit Bezügen zum Betrieb eines Gastgewerbes.

Die Unterrichtung erfolgt für alle gastgewerblichen Betriebsarten mit Blick auf folgende Rechts- und Sachgebiete:

3.1 Gesundheitsschutz – Lebensmittelhygiene

3.1.1 Gastronom als Lebensmittelunternehmer

- a) Verantwortlichkeiten als Lebensmittelunternehmer,
- b) Meldepflichten bei Feststellung nicht sicherer Lebensmittel (Art. 19 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S.1)).

3.1.2 Grundlagen der Hygiene

- a) Bedeutung der Lebensmittelhygiene (Gesundheitsgefahren),
- b) Lebensmittelhygiene in der Praxis,
- c) Eigenkontrollmaßnahmen und HACCP-Konzept,
- d) Behandlung leicht verderblicher Lebensmittel (beispielsweise Temperaturanforderungen, Vermeidung der Vermehrung von Krankheitserregern, Fleischzubereitung, offene Buffets),
- e) Häufige Hygienemängel,
- f) Personalhygiene,
- g) Schädlingsbekämpfung,
- h) Getränkeschankanlagen.

3.1.3 Infektionsschutzgesetz und Nachbelehrungspflichten

3.1.4 Schulungen im Bereich Lebensmittelrecht und Hygiene

3.1.5 Frittieren nach den Vorgaben der Acrylamidverordnung (Verordnung (EU) 2017/2158 der Kommission vom 20. November 2017 zur Festlegung von Minimierungsmaßnahmen und Richtwerten für die Senkung des Acrylamidgehalts in Lebensmitteln)

- 3.1.6 *Kontrollen Lebensmittelüberwachung, Duldungs- und Mitwirkungspflichten*
- 3.1.7 *Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln, Spezialfall Abgabe an Endverbraucher*
- 3.1.8 *Umgang mit Mindesthaltbarkeits- und Verbrauchsdatum*
- 3.1.9 *Abfallentsorgung und sachgemäße Lagerung*
- 3.2 **Verbraucherschutz**
- 3.2.1 *Kennzeichnungspflichten*
- a) Allgemeine Kennzeichnungsvorgaben,
 - b) Spezielle Kennzeichnungsvorschriften (Allergene, Zusatzstoffe),
 - c) Vermeidung von Irreführung und Lebensmittelbetrug.
- 3.2.2 *Allgemeine Verbote nach dem LGastG*
- 3.2.3 *Preisangabenverordnung*
- 3.2.4 *Aushangpflichten, inhaltliche Anforderungen an Speisekarten*
- 3.2.5 *Umweltrechtliche Belange (zum Beispiel Vorgaben zu Verpackungen, Mehrweg, Abfallentsorgung)*
- 3.3 **Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der ein Gastgewerbe betreibenden Personen**
- 3.3.1 Hinweise zu anderen Fachverfahren und Sachgebieten (insbesondere hinsichtlich Bau- und Immissionschutzrecht; Tarifwesen).
- 3.3.2 Hinweise zu Bestimmungen des Jugendschutzrechts (insbesondere §§ 4 bis 13 Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist).
- 3.3.3 *Nebenleistungen im Sinne von § 7 LGastG*
- 3.3.4 *Sperrzeiten (§ 8 LGastG)*
- 3.3.5 *Musik- und Tanzverbote nach dem Gesetz über die Sonntage und Feiertage in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 1995, das zuletzt durch Gesetz vom 1. Dezember 2025 (GBI. S. 1034) geändert worden ist.*
- 3.3.6 *Landesnichtraucherschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung.*
- 3.3.7 *Hinweis auf weitergehende Informationsquellen*
- 4 **Unterrichtungsverfahren**
- 4.1 **Mündlichkeit**
- Die Unterrichtung erfolgt mündlich. Das persönliche Erscheinen der zu unterrichtenden Person ist erforderlich.

Mehrere Personen können gemeinsam unterrichtet werden.

Die zu unterrichtende Person hat über die zum Verständnis des Unterrichtungsverfahrens unverzichtbaren deutschen Sprachkenntnisse, mindestens auf Kompetenzniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, zu verfügen. Die Vorlage eines entsprechenden Zertifikats ist lediglich bei Zweifeln an den Sprachkenntnissen erforderlich. Sofern die erforderlichen Sprachkenntnisse nicht vorliegen, kann auf Kosten der zu unterrichtenden Person eine geeignete Dolmetscherin oder ein geeigneter Dolmetscher hinzugezogen werden.

Die Unterrichtung darf nicht lediglich in der Übergabe von Informationsmaterialien bestehen. Merkblätter zur Unterstützung der mündlichen Unterrichtung werden empfohlen. Es kann ein freiwilliger Test über die Unterrichtungsinhalte angeboten werden.

4.2 Dauer

Die Unterrichtung darf die Dauer von sechs Stunden nicht überschreiten. In besonderen Fällen, beispielsweise wenn die Hinzuziehung eines Dolmetschers erforderlich ist, kann die Unterrichtung bis zu acht Stunden dauern. Sie muss innerhalb eines Tages erfolgen.

4.3 Örtliche Zuständigkeit

Die Unterrichtung kann bei jeder Industrie- und Handelskammer in Baden-Württemberg erfolgen, die diese Unterrichtung anbietet.

5 Bescheinigung

Nach Abschluss der Gaststättenunterrichtung erteilt die Industrie- und Handelskammer der unterrichteten Person eine Bescheinigung über die Teilnahme.

Die Bescheinigung muss den Familiennamen und den oder die Vornamen der unterrichteten Person, das Geburtsdatum, die Wohnanschrift sowie das Datum der Unterrichtung enthalten.

In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die unterrichtete Person über die für eine eigenverantwortliche Ausübung des Gaststättengewerbes notwendigen fachlichen und rechtlichen Grundlagen, insbesondere die Grundzüge des Lebensmittelrechts, unterrichtet worden ist.

6 Schlussvorschriften

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und am 31. Dezember 2033 außer Kraft.

**Anlage
(zu Nummer 2)**

Ausnahmen von der Nachweispflicht

nach § 3 Absatz 3 Landesgaststättengesetz (LGastG) vom 18. November 2025 (GBl. Nr. 119) in Verbindung mit Nummer 2 der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Unterrichtung im Gaststättengewerbe (VwV Gaststättenunterrichtung) vom 03.12.2025.

Die Ausnahmeregelungen gelten für Personen, die in einer der folgenden beruflichen oder wissenschaftlichen Ausbildungen eine erfolgreiche Abschlussprüfung nachweisen können (dabei werden in Klammern die Daten angegeben; ab denen auf der Grundlage der jeweiligen Aus- und Weiterbildungsordnungen die erforderlichen lebensmittelrechtlichen Kenntnisse vermittelt werden. Soweit kein Datum angegeben ist, sind die Abschlüsse unabhängig vom Zeitpunkt der Prüfung anzuerkennen):

1. Koch/Köchin (11.06.1979 und 09.03.2022)
2. Berufsausbildungen im Gastgewerbe
 - a) Fachkraft im Gastgewerbe (25.04.1980), Fachkraft für Gastronomie (09.03.2022),
 - b) Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau (25.04.1980), Fachmann/Fachfrau für Restaurants und Veranstaltungsgastronomie (09.03.2022),
 - c) Hotelfachmann/Hotelfachfrau (25.04.1980 und 09.03.2022),
 - d) Hotelkaufmann/Hotelkauffrau (25.04.1980), Kaufmann/Kauffrau für Hotelmanagement (09.03.2022),
 - e) Fachmann/Fachfrau für Systemgastronomie (13.02.1998 und 09.03.2022),
 - f) Fachkraft Küche (09.03.2022),
 - g) Kaufmannsgehilfe/Kaufmannsgehilfin im Hotel und Gaststättengewerbe (25.04.1980),
 - h) Fachpraktiker/Fachpraktikerin Küche (Beikoch/Beiköchin).
3. Gastgewerbemeister/Gastgewerbemeisterin mit Abschlussprüfung nach der Verordnung über die Prüfung zum Meister/Meisterin im Gastgewerbe mit den anerkannten Abschlüssen Geprüfter Küchenmeister/Geprüfte Küchenmeisterin,

**Anlage
(zu Nummer 2)**

Geprüfter Restaurantmeister/Geprüfte Restaurantmeisterin, Geprüfter Hotelmeister/Geprüfte Hotelmeisterin.

4. Hotelbetriebswirt/Hotelbetriebswirtin (staatlich geprüfter/staatlich geprüfte Betriebswirt/Betriebswirtin Fachrichtung Hotel- und Gaststättengewerbe)

5. Weinküfer/Weinküferin (07.12.1982), Weinküfermeister/Weinküfermeisterin (16.10.1995 und 18.01.2022)

a) Weintechnologe/Weintechnologin (Nachfolge des Weinküfers; 15.05.2013 und 27.01.2014),

b) Winzer/Winzerin (03.02.1997),

c) Winzermeister/Winzermeisterin (27.08.2001 und 21.05.2014),

d) Weinkontrolleur/Weinkontrolleurin (Dipl.-Ing.[FH] oder B.Sc.).

6. Brauer- und Mälzermeister/Brauer- und Mälzermeisterin (15.08.1996 und 18.01.2022)

a) Brauer/Brauerin und Mälzer/Mälzerin (01.08.2007 und 04.06.2021)

7. Betriebsbraumeister/Betriebsbraumeisterin und Getränke-Betriebsmeister/Getränke-Betriebsmeisterin, sofern die Fortbildungsprüfung bei der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (in Verbindung mit dem Doemens-Technikum, Gräfelfing) abgelegt und das Abschlusszeugnis nach dem 01.01.1988 ausgestellt wurde. Es handelt sich um eine Kammerregelung der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern vom 26.06.1992.

8. Geprüfter Destillateurmeister/Geprüfte Destillateurmeisterin (30.03.2009)

9. Bäcker/Bäckerin (30.03.1983 und 21.04.2004), Bäckermeister/Bäckermeisterin (28.02.1997 und 18.01.2022)

10. Konditor/Konditorin (25.04.1980 und 03.06.2003), Konditormeister/Konditormeisterin (12.10.2006 und 18.1.2022)

11. Fleischer/Fleischerin (21.12.1983 und 23.03.2005), Fleischermeister/Fleischermeisterin (04.10.2012 und 18.01.2022)

**Anlage
(zu Nummer 2)**

12. Fleischereifachverkäufer/Fleischereifachverkäuferin, Bäckereifachverkäufer/Bäckereifachverkäuferin (Vorläufer zu Nahrungsmittelhandwerk) nun: Fachverkäufer/Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk, hier: drei Schwerpunkte – Bäckerei, Konditorei oder Fleischerei (31.03.2006).
13. Fachkraft für Lebensmitteltechnik (09.02.2000 und 28.10.2013)
14. Fachkraft für Fruchtsafttechnik (25.06.1984)
 - a) (Erprobungsverordnung) Speiseeishersteller/Speiseeisherstellerin (13.05.2008),
 - b) Fachkraft für Speiseeis (05.06.2014) (Nachfolgeberuf des Speiseeisherstellers).
15. Fachverkäufer/Fachverkäuferin mit Abschlussprüfung nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Fachverkäufer/zur Fachverkäuferin im Nahrungsmittelhandwerk (23.12.1983)
 - a) Fachverkäufer/Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk (31.03.2006) (Nachfolgeberuf des Fachverkäufers/der Fachverkäuferin im Nahrungsmittelhandwerk).
16. Verkaufsleiter/Verkaufsleiterin im Nahrungsmittelhandwerk mit der Fortbildungsprüfung nach den von den Handwerkskammern erlassenen besonderen Rechtsvorschriften
 - a) Verkaufsleiter (Geprüfter)/Verkaufsleiterin (Geprüfte) im Lebensmittelhandwerk (10.11.2015 und 09.12.2019) (Nachfolgeregelung der Kammerregelungen Nummer 15 auf Bundesebene).
17. Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Lebensmittel (31.07.2017 und 09.12.2019)
18. Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Süßwaren (27.1.2016 und 09.12.2019)
19. Lebensmittelkontrolleur/Lebensmittelkontrolleurin nach der Verordnung über die fachlichen Anforderungen an die in der Lebensmittelüberwachung tätigen, nicht wissenschaftlich ausgebildeten Personen (16.6.1977 und 17.8.2001).
20. Diätassistent/Diätassistentin (01.08.1994 und 15.08.2019)

**Anlage
(zu Nummer 2)**

21. Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin (20.08.1976 und 19.03.2020)

22. Ökotrophologe/Ökotrophologin

a) Diplomökotrophologe/Diplomökotrophologin

b) Bachelor in Ökotrophologie (B.Sc.),

c) Master in Ökotrophologie (M.Sc.).

23. Bachelor in Brauwesen und Getränketechnologie (B.Sc. der TU München)

24. Bachelor in Ernährungswissenschaften (B.Sc.)

25. Lebensmittelchemiker/Lebensmittelchemikerin

a) Bachelor in Lebensmittelchemie (B.Sc.),

b) Master in Lebensmittelchemie (M.Sc.),

c) Diplom-Lebensmittelchemiker/Diplom-Lebensmittelchemikerin,

d) Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker/staatliche geprüfte Lebensmittelchemikerin.

26. Tierarzt/Tierärztein

25. Aussiedler, deren einschlägige Prüfungszeugnisse jeweils im Einzelfall nach § 10 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 185) geändert worden ist, eventuell in Verbindung mit § 20 Absatz 2 des Flüchtlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 1971 (BGBl. I S. 681), das zuletzt durch Artikel 6a des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1742) geändert worden ist, in der Bundesrepublik anerkannt worden sind (zum Beispiel in Polen ausgebildete Meister-Köche/-Kellner).

26. Für die Gleichstellung von Prüfungszeugnissen aus der ehemaligen DDR sind die Regelungen des Einigungsvertrages (BGBl. II 1990 S. 885) maßgebend, insbesondere Artikel 37 und die Maßgabebestimmungen zur Handwerksordnung (Kapitel V, Sachgebiet B, Abschnitt III, Nr. 1). Freigestellt sind demnach: Bäcker,

**Anlage
(zu Nummer 2)**

Fleischer, Konditor, Lebküchler, Rosschlächter, Serviermeister, Meister für Spirituosen, Wein, Sekt und alkoholfreie Getränke. Der (DDR-)Meister für Brauerei und Mälzerei nur insoweit als er oder sie eine Hygiene-Ausbildung nachweisen kann.

27. Freistellung vom Unterrichtungsverfahren für Personen, die an Hygieneschulungen in der ehemaligen DDR teilgenommen haben. Wer in der ehemaligen DDR eine Gaststätte betrieb, musste sachkundig sein (§ 14 Absatz 5, 8 der „Anordnung über die Hygiene in Küchen der Gemeinschaftsverpflegung in Gaststätten – Gemeinschaftsküchen-Anordnung“). Daraufhin ist die „Anordnung über den Erwerb des Sachkundenachweises und des Grundwissens über die Hygiene in Gemeinschaftsküchen“ vom 14. März 1987 ergangen (GBI. DDR I Nr. 9, S. 118). Personen, die ausweislich dieser Vorschriften an Hygieneschulungen in der ehemaligen DDR teilgenommen haben und einen Qualifikationsnachweis besitzen, sind vom Unterrichtungsnachweis befreit.

28. Österreichische Inhaber von Zeugnissen über das Bestehen der Prüfung in den Berufen

- a) Bäcker/Bäckerin,
- b) Hotel- und Gastgewerbeassistent/Hotel- und Gastgewerbeassistentin,
- c) Kellner/Kellnerin,
- d) Koch/Köchin,
- e) Fleischer/Fleischerin,
- f) Konditor/Konditorin

gemäß der „Verordnung zur Gleichstellung österreichischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung, oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen“ vom 12.4.1990 (BGBI. I, S 771) sowie der ersten Änderungsverordnung vom 6.8.1992 (BGBI. I S. 1506).

29. Österreichische Inhaber von Zeugnissen über das Bestehen der Meisterprüfung als

- a) Bäckermeister/Bäckermeisterin,
- b) Fleischermeister/Fleischermeisterin,
- c) Konditormeister/Konditormeisterin
(Zuckerbäckermeister/Zuckerbäckermeisterin) gemäß der „Verordnung zur Gleichstellung österreichischer Meisterprüfungszeugnisse mit Meisterprüfungszeugnissen im Handwerk“ vom 31.1.1997 (BGBI. I S. 142).

30. In Frankreich ausgebildete:

**Anlage
(zu Nummer 2)**

- a) Köche/Köchinnen (Inhaber eines „certificat d'aptitude professionnelle“ im Beruf „cuisinier“),
- b) Restaurantfachleute (Inhaber eines „certificat d'aptitude professionnelle“ im Beruf „employé de restaurant“),
- c) Bäcker/Bäckerinnen (Inhaber eines „certificat d'aptitude professionnelle“ im Beruf „boulanger“),
- d) Konditor/Konditorinnen (Inhaber eines „certificat d'aptitude professionnelle“ im Beruf „pâtissier-confiseur-chocolatier-glacier“),
- e) Hotelfachleute (Inhaber eines „certificat d'aptitude professionnelle employé d'hôtel“)

gemäß der 2. und 4. „Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung französischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen“ vom 12.8.1985 (BGBl. I, S 1760) und vom 14.3.1989 (BGBl. I S. 486).

31. Französische Inhaber von Zeugnissen über das Bestehen der Meisterprüfung als Konditor/Konditorin (Inhaber eines „Brevet de Maitrise pâtissier“) gemäß der Verordnung zur Gleichstellung französischer Meisterprüfungszeugnisse mit Meisterprüfungszeugnissen im Handwerk vom 22.12.1997 (BGBl. I S. 3324).

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESELLSCHAFTSPOLITIK UND INTEGRATION

**Verwaltungsvorschrift des
Sozialministeriums zur Änderung der
VwV-Freistellungsjahr Sozialministerium**

Vom 2. Dezember 2025 – Az.: 1-0301.6/10 –

1. In Abschnitt II der VwV-Freistellungsjahr Sozialministerium vom 16. Dezember 2015 (GABl. S. 5), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 19. Dezember 2024 (GABl. 2025 Nr. 2) geändert worden ist, wird die Angabe »31. Dezember 2025« durch die Angabe »31. Dezember 2027« ersetzt.
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

GABl. S. 1103

**Verwaltungsvorschrift des
Sozialministeriums über die Gewährung
von Zuwendungen für Investitionen in der
sozialhilferechtlichen Wohnungsnotfallhilfe –
VwV Wohnen und Teilhabe –**

Vom 5. Dezember 2025 – Az.: 35-5093.5-001/7 –

INHALTSÜBERSICHT

- 1 **Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen**
 - 1.1 Zuwendungsziel
 - 1.2 Rechtsgrundlagen
- 2 **Zuwendungszweck**
- 3 **Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**
- 4 **Zuwandlungsvoraussetzungen**
 - 4.1 Notwendigkeit des Vorhabens
 - 4.2 Förderempfehlung